

Glotzbach/Heuser



Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Kommentar für die Praxis

2. Auflage



VERLAG
RECKINGER

Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Kommentar für die Praxis

begründet von

Hans-Jürgen Glotzbach

und

Torsten Heuser

aktuell bearbeitet von

Torsten Heuser

2. Auflage 2026

 **VERLAG
RECKINGER**

Zitiervorschlag: Glotzbach/Heuser, ThürVwZVG, § 1 Rn. 1

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk auf geschlechtsspezifische Schreibweisen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

2. Auflage 2026

ISBN 978-3-7922-0427-6 (Print)

ISBN 978-3-7922-0236-4 (Digital)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data-Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

© 2026 Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG,

Luisenstr. 100 – 102, 53721 Siegburg

www.reckinger.de | info@reckinger.de

Druck: SDK Systemdruck, Köln

Umschlaggestaltung: Huwer Grafik Design, Hürth

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Vorwort

Thüringen war das erste der neuen Bundesländer, das ein eigenes Verwaltungsvollstreckungsgesetz verabschiedete. Das Gesetz trat am 10. August 1991 in Kraft und orientierte sich damals maßgeblich am Verwaltungsvollstreckungsrecht des Freistaats Bayern, welches wiederum viele Elemente aus der Zivilprozessordnung übernahm. Die frühe Fassung wurde durch den Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. kritisch analysiert; aus der Auswertung ergab sich bereits 1991 die Forderung, die Rechtsetzung im Bereich der kommunalen Geldforderungen zügig mit den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zu harmonisieren, um langfristige Sonderwege zu vermeiden.

Eine erste größere gesetzliche Änderung erfolgte im Jahr 1994: Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wurde die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Vollstreckung kommunaler Geldforderungen aufgehoben und den Thüringer Kommunen das Instrument der Eigenvollstreckung an die Hand gegeben. Eigene Verwaltungsakte konnten fortan selbst und durch eigene Organe vollstreckt werden.

Im Jahr 2024 hat der Gesetzgeber eine erneute größere Änderung veranlasst. Diese umfassende Reform reagiert auf die fortschreitende Rechtsentwicklung sowie die zunehmende Komplexität der Verwaltungsvollstreckung in Thüringen. Darüber hinaus regelt die Änderung, dass zukünftig die überwiegenden Normen des Bundesrechts im Verwaltungszustellungsverfahren Anwendung finden sollen.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass sich die Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden in den vergangenen Jahren – gerade bei der zwangsweisen Beitreibung rückständiger Forderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände – als zunehmend anspruchsvoll und schwierig erwiesen hat. Rechtliche wie tatsächliche Hürden sind gewachsen; die Anforderungen an die Praxis sind heute höher denn je.

Nach acht Jahren ist daher eine Neuauflage dieses Kommentars notwendig, um die Neuerungen praxisgerecht einzuordnen und die Kommunen weiterhin zuverlässig zu unterstützen. Dieser Kommentar möchte den Bediensteten in den kommunalen Vollstreckungsbehörden insofern weiterhin eine wertvolle Hilfe bieten, um die Herausforderungen bei der Realisierung sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Forderungen erfolgreich zu meistern. Anregungen zur Verbesserung des Werkes sind ausdrücklich willkommen.

Vorwort

Mit dieser Ausgabe scheidet mein geschätzter Kollege Hans-Jürgen Glotzbach als Mitautor aus. Die Zusammenarbeit war stets vertrauensvoll und anregend. Für seinen weiteren Lebensweg wünsche ich ihm alles erdenklich Gute.

Berghausen im Februar 2026

Torsten Heuser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	15

Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) mit Erläuterungen für die Praxis

Erster Teil Zustellungsverfahren

Erster Abschnitt

§ 1	Geltungsbereich	17
-----	-----------------------	----

Zweiter Abschnitt

§ 2	Erfordernis der Zustellung	19
§ 3	Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen	19
§§ 4–6	(aufgehoben)	20

Dritter Abschnitt

§§ 7–8	(aufgehoben)	20
§ 8a	Zustellung an Angehörige	21
§ 9	(aufgehoben)	21

Vierter Abschnitt

§§ 10–13	(aufgehoben)	21
----------	--------------------	----

Fünfter Abschnitt

§§ 14–17	(aufgehoben)	21
----------	--------------------	----

Zweiter Teil Vollstreckungsverfahren

Erster Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 18	Geltungsbereich	22
§ 19	Allgemeine Voraussetzungen der Vollstreckung	24
§ 20	Vollstreckungsschuldner	26

§ 21	Vollstreckungsbehörde	28
§ 22	Vollstreckungshilfe	28
§ 23	Vollziehungsbeamte	32
§ 24	Befugnisse des Vollziehungsbeamten	34
§ 25	Widerstand gegen Vollstreckungsmaßnahmen	38
§ 26	Zuziehung von Zeugen	39
§ 27	Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen	40
§ 28	Niederschrift	41
§ 29	Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen	44
§ 30	Wegfall der aufschiebenden Wirkung	46
§ 31	Rechtsweg	46
§ 32	Verweisungen	51

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird

§ 33	Besondere Voraussetzungen der Vollstreckung	52
§ 34	Mahnung, Ausnahmeregelungen	54
§ 35	Vollstreckung von Geldforderungen des Staates	55
§ 36	Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände	56
§ 37	Vollstreckung von Geldforderungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts	60
§ 37a	Vollstreckung zugunsten von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften	61
§ 37b	Besondere Befugnisse der Gemeinden und Landkreise	61
§ 38	Vollstreckungsverfahren	62
§ 38a	Versteigerung im Internet	64
§ 38b	Gütliche und zügige Erledigung	65
§ 39	Beitreibung durch Gerichtsvollzieher	66
§ 40	Beitreibung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	67
§ 40a	Ermittlung der Vermögensverhältnisse	69
§ 41	Vermögensauskunft	69
§ 41a	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners	71
§ 41b	Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde	74

Dritter Abschnitt
Vollstreckung von Geldforderungen
des bürgerlichen Rechts

§ 42	Beitreibung wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts	76
------	--	----

Vierter Abschnitt
Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung,
Duldung oder Unterlassung gefordert wird

§ 43	Vollstreckungsbehörden	81
§ 44	Zulässigkeit des Verwaltungszwangs, Zwangsmittel	82
§ 45	Verhältnismäßigkeit	83
§ 46	Androhung der Zwangsmittel	84
§ 47	Anwendung der Zwangsmittel	87
§ 48	Zwangsgeld	89
§ 49	Ersatzzwangshaft	92
§ 50	Ersatzvornahme	94
§ 50a	Fiktion der Abgabe einer Erklärung	96
§ 51	Unmittelbarer Zwang	97
§ 52	Wegnahme	98
§ 53	Zwangsräumung	99
§ 54	Zwangsmittel in unaufschiebbaren Fällen	100

Fünfter Abschnitt
Einschränkung von Grundrechten

§ 55	Einschränkung von Grundrechten	102
------	--------------------------------------	-----

Sechster Abschnitt
Kosten

§ 56	Kosten	103
------	--------------	-----

Dritter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57	Anhängige Verfahren	104
§ 58	Gleichstellungsbestimmung	105
§ 59	(Inkrafttreten)	105

Anhang

Anhang 1	Thüringer Verordnung über die Beitreibung von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts im Verwaltungs- vollstreckungsverfahren (GeldVollstrVwV TH)	107
Anhang 2	Thüringer Verordnung über die Kleinbetragsgrenze für die Ausführung von Vollstreckungsersuchen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Thüringer Kleinbetragsverordnung)	109
Anhang 3	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungs- behörden, des Kostenbeitrags und der Vollstreckungskosten- pauschale (VollstrBehBestV TH)	110
Anhang 4	Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungs- zustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) ..	112
Anhang 5	Abgabenordnung (AO 1977)	121
Anhang 6	Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichts- ordnung (ThürAGVwGO)	138
Anhang 7	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)	139
Anhang 8	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	140
Anhang 9	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	144
Anhang 10	Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	148
	Stichwortverzeichnis	155

§ 30

Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Erläuterungen

Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung des § 8 ThürAGVwGO an, nach der bei einem Widerspruch oder einer Anfechtungsklage bei Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung die aufschiebende Wirkung entfällt.

§ 31

Rechtsweg

(1) Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt sind außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen. Sie sind nur zulässig, soweit die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Erlass des Verwaltungsakts entstanden sind und durch Anfechtung nicht mehr geltend gemacht werden konnten.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstreckungsmaßnahmen, die durch Vollstreckungsbehörden getroffen worden sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vollstreckungsmaßnahmen des Vollziehungsbeamten gelten als solche der Vollstreckungsbehörde.

(3) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstreckungsmaßnahmen, die durch ordentliche Gerichte oder Gerichtsvollzieher getroffen worden sind, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

(4) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstreckungsmaßnahmen, die durch Finanzämter getroffen worden sind, ist der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben.

Erläuterungen

- 1 § 31 konkretisiert die Rechtsweggarantie, indem die Bestimmung die unterschiedlichen Vollstreckungsverfahren anhand der speziellen Maßnahmen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zuordnet.

Die öffentliche Verwaltung ist in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Dieser Grundsatz besagt, dass die Verwaltung keine Maßnahmen treffen darf, die dem Gesetz widersprechen.

Greift die Verwaltung in die Rechtssphäre des Bürgers ein, so bedarf sie dazu einer gesetzlichen Grundlage. Mit Abs. 1 wird zunächst klargestellt, dass Rechtsbehelfe, die sich gegen die Grundverfügung richten, außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zu verfolgen sind. Ausnahmsweise finden sie Beachtung, soweit sie auf Gründen beruhen, die nach Erlass des Verwaltungsaktes entstanden sind und durch Anfechtung nicht mehr geltend gemacht werden können.⁵⁵ Für die Vollstreckung kommt es auch nicht darauf an, dass die Grundverfügung bzw. der Leistungsbescheid rechtmäßig ergangen ist. Entscheidend ist hier die Rechtswirksamkeit der behördlichen Entscheidung. Für die Einstellung der Vollstreckung wäre einzig ein nichtiger Verwaltungsakt maßgebend.⁵⁶ Ein nichtiger Verwaltungsakt bringt von vornherein keine Rechtswirkung hervor, die Vollstreckungsbehörde darf ihn nicht durchsetzen.⁵⁷

In einem Rechtsstaat muss gewährleistet sein, dass der Staatsbürger die Maßnahmen der Verwaltung überprüfen lassen kann, um sich gegen unberechtigte Verwaltungsentscheidungen zu wehren. Nach Art. 19 Abs. 4 GG kann jeder Deutsche im Rechtsweg die Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verwaltungsmaßnahme durch unabhängige Gerichte verlangen, wenn er in seinen Rechten verletzt ist. Daneben bestimmt Art. 17 GG, dass jedermann das Recht hat, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Stelle zu wenden. 2

Die Anrufung mit der Bitte um Gewährung von Rechtsschutz geschieht durch Rechtsbehelfe, die sich nach den Bestimmungen der VwGO richten. 3

Gemäß § 68 VwGO muss den beiden wichtigsten verwaltungsgerichtlichen Klagen, der Anfechtungsklage und der Verpflichtungsklage, grundsätzlich ein Widerspruchsverfahren vorausgehen, das deshalb auch als Vorverfahren bezeichnet wird. 4

Das Vorverfahren beginnt laut § 69 VwGO mit der Erhebung des Widerspruchs. Der rechtzeitig eingelegte Widerspruch ist zwingende Prozessvoraussetzung für die Anfechtungsklage.⁵⁸ 5

Das Widerspruchsverfahren hat zum einen die Aufgabe, der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidung zu überprüfen und dient somit auch der Selbstkontrolle der Verwaltung. Andererseits dient das Widerspruchsverfahren insbesondere dem Rechtsschutz des betroffenen Bürgers. 6

Die Fristen für die förmlichen Rechtsbehelfe beginnen gem. § 58 Abs. 1 VwGO nur zu laufen, wenn eine ordnungsgemäße, schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung erteilt ist. 7

55 VG Meiningen, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 5 K 579/13 Me.

56 App/Wettlaufer/Klomfaß, Praxishandbuch VwVG, Kap. 7 Rn. 34 ff.

57 Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 10 Rn. 91.

58 BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1978 – 5 C 1/78.

8 Die Rechtsbehelfsbelehrung muss zwingend enthalten:

- die Art des Rechtsbehelfs;
- die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, unter Angabe des Sitzes (Ort, Straße, Hausnummer) und
- die einzuhaltende Frist von einem Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides.

Auch auf die Möglichkeit des elektronischen Wegs nach § 3a VwVfG ist hinzuweisen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder über einen sicheren Übermittlungsweg wie die DE-Mail, das beA oder das EGVP eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

9 Fehlt eine dieser Angaben, ist also die Rechtsbehelfsbelehrung insoweit unrichtig oder unvollständig, so gilt sie insgesamt als nicht ergangen.

10 Bei unterbliebener oder unrichtiger Belehrung beträgt die Rechtsbehelfsfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO ein Jahr.

11 War die Einlegung der Rechtsbehelfsbelehrung wegen höherer Gewalt unmöglich, so bleibt sie gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 60 Abs. 2 VwGO noch bis zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses entsprechend den Vorschriften für den Wiedereinsetzungsantrag zulässig.

12 Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung macht den Verwaltungsakt nicht rechtswidrig; die Belehrung kann nachgeholt werden. So beginnt dann z. B. die einmonatige Widerspruchsfrist mit dem Tag nach der Bekanntgabe der nachträglichen Rechtsbehelfsbelehrung.

13 Zwingend vorgeschrieben ist eine Rechtsbehelfsbelehrung bei schriftlichen Verwaltungsakten der Bundesbehörden und bei Widerspruchsbescheiden durch § 73 Abs. 3 VwGO. Ist eine Belehrung über den Rechtsbehelf gesetzlich vorgeschrieben, so kann eine Amtspflichtverletzung vorliegen, wenn eine Belehrung nicht erteilt wird.

14 Da gem. § 68 VwGO die Möglichkeit einer Klage grundsätzlich erst dann besteht, wenn die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren überprüft worden sind, ist es zunächst erforderlich, dass der durch einen Verwaltungsakt betroffene Bürger gegen die Maßnahme der Behörde Widerspruch einlegt.

15 Der im Verwaltungsrechtsweg zulässige Rechtsbehelf des Widerspruchs kann nur gegen einen Verwaltungsakt eingelegt werden, nicht aber gegen sonstige Maßnahmen der Verwaltungsbehörde.

16 Nicht zu den Verwaltungsakten zählen

- der Vollstreckungsauftrag an den Vollziehungsbeamten,
- das Amts-/Vollstreckungshilfeersuchen,

- die Niederschrift über die Vollstreckungshandlung und
- die Mahnung.

Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 VwGO). Ein mündlich erhobener Widerspruch ist unwirksam. Ebenso wird ein fernmündlich eingelegter Widerspruch als rechtlich unzulässig angesehen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist grundsätzlich nur erfüllt, wenn das Widerspruchsschreiben eigenhändig unterschrieben ist. **17**

Der Widersprechende hat die Wahl, den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Behörde ist somit verpflichtet, den mündlich eingelegten Widerspruch entgegenzunehmen und eine Niederschrift darüber zu fertigen, die von dem Widersprechenden und dem entgegennehmenden Sachbearbeiter zu unterzeichnen ist. Ein Aktenvermerk darüber, dass der Betroffene dem Verwaltungsakt widerspricht, genügt nicht. Eine Begründung des Widerspruchs ist dagegen nicht vorgeschrieben und kann daher auch nicht gefordert werden.

Verwaltungsakte, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind, werden unanfechtbar, d. h., sie können grundsätzlich in ihrem Umfang voll und ganz vollstreckt werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes an den Schuldner schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, Widerspruch eingelegt worden ist. **18**

In diesem Fall bleibt dem Schuldner nicht einmal die Möglichkeit, Anfechtungsklage zu erheben, da diese gem. § 68 VwGO ein Vorverfahren voraussetzt, das mit der Einlegung des Widerspruchs beginnt. **19**

In den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1, in denen der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat, kann die Vollstreckungsbehörde die Forderung zwangsweise einziehen. Die Vollstreckungsbehörde sollte hier im Fall eines Widerspruchs dennoch mit dem Gläubiger abwägen und prüfen, ob weitere Zwangsmaßnahmen vor einer rechtskräftigen Entscheidung zweckmäßig sind. Denn die Zwangsvollstreckung aus zweifelhaften Forderungen kann leicht Regressfragen nach sich ziehen. **20**

Die Vollstreckungsstellen werden, insbesondere im Rahmen der Amtshilfe, bei vorgenommenen Vollstreckungshandlungen oft mit Widersprüchen konfrontiert. Dabei handelt es sich bei der überwiegenden Zahl um solche Vollstreckungsaufträge, bei denen der der Forderung zugrundeliegende Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Hier kommt es in nicht wenigen Fällen zu Verwechslungen dergestalt, dass der Schuldner, anstatt Widerspruch gegen die Vollstreckungsmaßnahme der Vollstreckungsbehörde zu erheben, Einwendun- **21**

gen dagegen geltend macht, dass es bei der Zwangsmaßnahme an einem vollstreckbaren Anspruch fehlt.

- 22 Ein Rechtsbehelf gegen einen unanfechtbaren Verwaltungsakt nach erfolgter Vollstreckungsmaßnahme (bzw. gegen eine bevorstehende Vollstreckungsmaßnahme) kann sich grundsätzlich nur gegen eine Rechtswidrigkeit oder einen Ermessensfehler der Vollstreckungsbehörde in Ausübung der ihr durch Gesetz auferlegten Aufgaben beziehen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen der Rechtsbehelf gem. § 80 Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung hat und nicht die Vollziehung vom Gericht ausgesetzt wurde.
- 23 Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben gem. § 30 ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.
- 24 Die Einwendungen gegen die Vollstreckungsmaßnahme haben immer zum Inhalt, dass ein vollstreckbarer Anspruch nicht vorliegt, da
- die zu vollstreckende Forderung nicht dem Verwaltungszwangsverfahren unterliege, z. B. eine gerichtliche Bußgeldentscheidung sei vom Gericht zu vollstrecken, oder
 - ein vollstreckbarer Anspruch überhaupt nicht bestehe, weil er nicht begründet sei, z. B. der Schuldner behauptet, keinen Leistungsbescheid erhalten zu haben,
 - ein vollstreckbarer Anspruch zurzeit nicht bestehe, z. B. die Forderung sei noch nicht fällig, sei gestundet oder gem. § 80 VwGO nicht vollziehbar,
 - ein vollstreckbarer Anspruch wieder erloschen sei, z. B. durch Zahlung, Erlass, Verjährung oder Aufhebung des Bescheides.
- 25 Neben der Möglichkeit, dem Verwaltungsakt mit Widerspruch zu begegnen, kann der Schuldner vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO dadurch erlangen, dass er den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Ist allerdings das Hauptverfahren rechts-/bestandskräftig geworden, beispielsweise weil bei einem Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Widerspruch erhoben wurde, so ist der Antrag nach § 123 VwGO nicht mehr zulässig.
- 26 Mit der Anfechtungsklage (Voraussetzung: Vorverfahren gem. §§ 68, 69 VwGO) kann der Schuldner – unterstellt, die Vollstreckungsvoraussetzungen haben zum Zeitpunkt der Vollstreckungshandlung vorgelegen – nur noch die Aufhebung der konkreten Vollstreckungsmaßnahme erreichen.
- 27 Schließlich soll die Vollstreckung i. S. d. § 80 Abs. 4 VwGO bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Schuldner eine unbillige, nicht durch überwiegende

öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verwaltungsakt mit dem Mittel des Rechtsbehelfs angegriffen wurde.

§ 32 Verweisungen

(1) (aufgehoben)

(2) Für die Berechnung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen und Termine sind die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen der ZPO verwiesen wird, sind diese mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und die Vollstreckungsvoraussetzungen dieses Gesetzes an die Stelle eines nach der ZPO erforderlichen oder genügenden vollstreckbaren Titels treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Erläuterungen

An mehreren Stellen im Gesetz wird auf die Vorschriften der ZPO verwiesen. 1
Da die ZPO von der Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen ausgeht, werden die Aufgaben dort dem Vollstreckungsgericht bzw. dem Gerichtsvollzieher zugewiesen. Mit Abs. 3 wird geregelt, dass Aufgaben des Vollstreckungsgerichts nach der ZPO im Verwaltungszwangsverfahren der Vollstreckungsbehörde zugewiesen sind.

Insbesondere im Umgang mit den Amtsgerichten werden die Vollstreckungsbehörden oft aufgefordert, den für die Maßnahme erforderlichen Titel vorzulegen. 2
Insoweit muss hier auf die Verweisung in Abs. 3 hingewiesen werden, wonach der im Zivilrecht geforderte Titel durch die Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit der Forderung ersetzt wird.

Stichwortverzeichnis

Die gefetteten Ziffern bezeichnen den Paragraphen, die mageren Ziffern die Randnummer.

A

Anschlusspfändung **307 AO**
Arrest
– dinglicher **324 AO**
– persönlicher **326 AO**
Auslagen **56 3; 1 ThürVwZVGKostO**

B

Bußgelder **24 5**

D

Daten
– Verwendung steuerlich
 geschützter **37b**
Dienstausweis **23 9**
Drittschuldner
– Erklärungspflicht **316 AO**
Duldungspflicht **77 AO**
Duldungsschuldner **20 3**
Durchsuchung **24 3**

E

Einwendungen
– aus dem bürgerlichen Recht **42 11**
Einziehungsverfügung
– allgemein **314 AO**
– Wirkung **315 AO**
Ersatzvornahme **50**

F

Fälligkeit **33 4**
Früchte **28**

G

Gebühren **56**
– Entstehung **2 ThürVwZVGKostO**
Gebührentabelle
 1 ThürVwZVGKostO
Geltungsbereich
– Vollstreckung **18**
– Zustellungen **1**
Gesellschaft **23**
Grundrechte
– Einschränkung **55**
gütliche Erledigung **38b**

H

Haftungsschuldner **20 3**
Herausgabe
– von Sachen **318 AO**

K

Kosten **56; 1 ThürVwZVGKostO**
Kraftfahrzeuge **24 4**

L

Lebenspartner **8a**

M

Mahngebühr **33 10;**
 1 ThürVwZVGKostO
Mahnung **33**
– Entbehrlichkeit **34**
– öffentliche **33 9 ff.**
Mindestgebot **300 AO**

N

Nachtzeit **27 2**
Namenspapiere
– Pfändung **303 AO**
Nebenforderungen **34**
Niederschrift **28**

P

Pfandanzeige **28 6**
Pfandsiegel **28 6**
Pfändung **38**
– allgemein **281 AO**
– einer durch Hypothek gesicherten Forderung **310 AO**
– einer Geldforderung **309 AO**
– fortlaufender Bezüge **313 AO**
– Wirkung **282 AO**
Pfändungsauftrag **23 2**
Pfändungsgebühr
1 ThürVwZVGKostO
privatrechtliche Forderungen **42**

R

Ratenzahlung **38b 5**
Rechtsbehelfe **31**
– aufschiebende Wirkung **30**
Rechtsnachfolger **20 2**
Rechtsweg **31**
richterliche Durchsuchungsanordnung **24**

S

Säumniszuschläge **19 6**
Schuldnerverzeichnis **41**
Selbstschuldner **20 2**

U

unbewegliches Vermögen **38**

Unpfändbarkeit
– von Forderungen **320 AO**
– von Sachen **295 AO**

V

Vermögensauskunft **41**
Versteigerung **38**
– Internet **38a**
Versteigerungsauftrag **23**
Verwaltungsakt
– aufschiebende Wirkung **19**
– Definition **18 4**
Verwertungsgebühr
1 ThürVwZVGKostO
Vollstreckung
– allgemeine Voraussetzungen **19**
– an Sonn- und Feiertagen **27**
– Aufhebung **29**
– besondere Voraussetzungen **33**
– Duldungsschuldner **20**
– durch den Gerichtsvollzieher **39**
– Einstellung **29**
– gegen Ehegatten oder Lebenspartner **263 AO**
– gegen nichtrechtsfähige Personenvereinigungen **267 AO**
– gegen Nießbraucher **264 AO**
– gegen Rechtsnachfolger **323 AO**
– Haftungsschuldner **20**
– in andere Vermögensrechte **38; 321 AO**
– in bewegliches Vermögen **38**
– in Sachen **286 AO**
– in unbewegliches Vermögen **38; 322 AO**
– juristische Personen des öffentlichen Rechts **40**
– von Geldforderungen anderer juristischen Personen des öffentlichen Rechts **37**

- von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände **36**
- von Geldforderungen des Staates **35**
- zugunsten von Religionsgemeinschaften **37a**

Vollstreckungsauftrag **23**

Vollstreckungsbehörde

- bei Vollstreckung von Geldforderungen **21**
- bei Vollstreckung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen **43**

Vollstreckungsgläubiger **252 AO**

Vollstreckungshilfe **22**

Vollstreckungsschuldner **20**

Vollziehungsbeamter

- allgemein **23**
- Befugnisse **24**

W

Wegnahmeauftrag **23 2**

Wegnahmegebühr

1 ThürVwZVGKostO

Wertpapiere

- Pfändung **302 AO**

Widerstand **25**

Wohnung **28; 36**

Z

Zeugen **26**

Zustellung

- an Angehörige **8a**
- Begriff **2 1**
- Erfordernis **2 2**
- zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen **3**

Zwangsmittel

- Anwendung **47**
- Ersatzvornahme **50**
- Ersatzzwangshaft **49**
- in unaufschiebbaren Fällen **54**
- unmittelbarer Zwang **51**
- Verhältnismäßigkeit **45**
- Wegnahme **52**
- Zulässigkeit **44**
- Zwangsgeld **48**
- Zwangsräumung **53**